

Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)

vom 25. Juni 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Für die Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung werden, sofern nicht in einem anderen gesetzlichen Erlass geregelt, die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1000 **Grosser Rat**

Bewilligung oder Verfügung	60.–	bis 3000.–
----------------------------	------	------------

2000 **Standeskommission**

- | | | |
|---|------|------------|
| - Entlassung aus dem Schweizerbürger- und Landrecht | 60.– | bis 240.– |
| - Entlassung aus dem Landrecht (durch Erwerb eines Kantonsbürgerrechtes) | 60.– | bis 120.– |
| - Namensänderung (Art. 30 ZGB) | 60.– | bis 360.– |
| - Bewilligung einer Adoption (Art. 264 ff. ZGB) | 60.– | bis 1200.– |
| - Bewilligung eines öffentlichen Inventars (Art. 398 und 580 ff. ZGB) | 60.– | bis 120.– |
| - Zustimmung als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 422 ZGB) | 60.– | bis 240.– |
| - Bewilligung für Fortleitung von Quellen ausserhalb des Bezirkes | 60.– | bis 6000.– |
| - Bewilligung für Fortleitung von Quellen oder Grundwasser über die Kantonsgrenze | 60.– | bis 6000.– |
| - Bewilligung einer Lotterie oder Tombola, 2 % der Lossumme | 30.– | bis 2000.– |
| - Ausnahmbewilligung nach Art. 64 Baugesetz | 60.– | bis 2000.– |
| - Bewilligung oder Verfügung im Interesse eines Privaten, für welche nicht eine anderweitige Gebühr festgesetzt ist | 60.– | bis 3000.– |

	- Rekursentscheid	60.– bis 5000.– zuzüglich allfällige Kosten eines Augenscheines und Auslagen
	Bei mutwilligen Rekursen kann eine Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden	
2010	Ratskanzlei	
	Apostille / Legalisation	20.–
21	Bau- und Umweltdepartement	
2110	Departement und Amtsstellen allgemein	
	- Entscheide, Verfügungen, Bewilligungen	60.– bis 5000.–
	- Durchführung von Sachabklärungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Augenscheinen, Erstellung von Gutachten, Expertisen, Umweltverträglichkeitsberichten und dgl. durch Amtsstellen oder deren Beauftragte	nach Aufwand
2120	Jagdverwaltung	
	- Verfügungen, Bewilligungen	60.– bis 500.– oder gemäss Vorschriften
	- Einschreibengebühr Jagd	200.–
	- Spezialeinsätze, Stundenansatz	120.–
2130	Fischereiverwaltung	
	- Verfügungen, Bewilligungen	60.– bis 500.– oder gemäss Vorschriften
	- Einsatz Fischfanggerät, Stundenansatz Gerät und Bedienungsperson	120.–
	- Fischereipatent	gemäss Vorschriften
2140	Fachkommission Heimatschutz	
	- Begutachtungen	30.– bis 500.–
	- Umfangreichere Abklärungen, Augenscheine, Gutachten und dergleichen durch die Kommission oder ihre Beauftragten	nach Aufwand
22	Erziehungsdepartement	
	Fachkommission Denkmalpflege	30.– bis 500.–

23 Finanzdepartement

- Mahnung, wobei vorerst eine gebührenfreie Zahlungserinnerung zugestellt wird 30.–
- Anhebung der Betreibung (Art. 163 StG) 20.– bis 200.–
- Begehren um Rechtsöffnung, dem der Richter entspricht 60.– bis 500.–

- 2310 **Steuerverwaltung**
- Ausstellung eines Steuerausweises (Art. 122 Abs. 2 StG) 30.–
- Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte inkl. Fotokopien (Art. 122 Abs. 3 StG), sofern eine Weiterbelastung durch diese nicht möglich ist (andernfalls gelten die üblichen Gebühren) gebührenfrei
- Fotokopien aus Steuerakten für Private pro Seite 1.–
- Allgemeine Auskünfte für private Zwecke, wenn der Aufwand über das normale Mass hinausgeht (wird erst bei einem Zeitaufwand ab 20 Min. berechnet) nach Aufwand
- Mahngebühr bei Zahlungsverzug (Art. 160 StG und Art. 53 StVO) 30.–
- Anhebung der Betreibung (Art. 163 StG) 20.– bis 200.–
- Begehren um Rechtsöffnung, dem der Richter entspricht 60.– bis 500.–
- Steuerstundungsentscheid inkl. Erstellung eines allfälligen Abzahlungsplanes (Art. 161 StG) 20.– bis 200.–
- Steuererlassentscheid, bei Ablehnung mangels Erlassvoraussetzung oder bei Nichteintreten (Art. 167 StG) 100.– bis 200.–
- Ausstellung individueller Bestätigungen nach Aufwand mind. 30.–

- 2315 **Grundstückschätzungen**
- Erstmalige Schätzungen eines Grundstückes einschliesslich Erlass von Anzeigen und Mitteilungen 1 ‰ des Verkehrswertes bis Fr. 700'000.– zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Verkehrswertes Minimalgebühr 60.–

- Nachschätzungen von Um- oder Erweiterungsbauten oder Neuschätzung auf Begehren des Eigentümers (Die Gebühr beträgt 1 ‰ der Differenz bis Fr. 700'000.– zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Betrages. Für eingereichte kubische Berechnungen sowie Bauabrechnungen kann von der Gebühr 20 % abgezogen werden.) 60.– bis 1000.–
- Für eine bestehende Schätzung, für welche die in Lemma 1 und 2 aufgeführten Gründe nicht zutreffen, aber von Amtes wegen infolge veränderter Baukosten und Geldwertverhältnisse usw. neu überprüft wird, entfallen die Gebühren. 10.– bis 300.–
- Schriftliche Auskunft oder Auszug aus dem Schätzungskataster 10.– bis 30.–
- Einspracheentscheid 60.– bis 300.–
- Rekursentscheid exkl. Augenschein 60.– bis 1000.–
- Begutachtung durch Fachexperten nach Aufwand

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2400 Departement / Vormundschaftswesen

Inventar / Rechnungsablage

- Inventaraufnahme gemäss Art. 398 ZGB je Mitglied pro Stunde exkl. Expertenkosten (die Kosten für einen Experten sind separat zu bezahlen) 60.– bis 120.–
- Prüfung der Verwaltungsrechnung von Bevormundeten, Verbeiständeten (sofern der Mündel volljährig ist oder über Fr. 20'000.– Vermögen verfügt) pro Stunde 60.– bis 120.–

Handlungsfähigkeitszeugnis 30.–

Vormundschaftliche Geschäfte

- Zustimmung zu Rechtsgeschäften aller Art und gemäss Art. 421 und 422 ZGB 60.– bis 1000.–
- Entscheid über die Aufhebung der elterlichen Obhut, Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge, Anordnung von Kinderschutzmassnahmen (Art. 310 - 315 ZGB) 60.– bis 1000.–
- Verwaltung von Vermögen für Personen unbekanntes Aufenthaltes pro Jahr 60.– bis 500.–

- Beschlussfassung über Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft, vormundschaftliche Aufsicht, vorläufige Fürsorge gemäss Art. 386 ZGB exkl. Kosten für Gutachten und Kosten der Erbenermittlung 60.– bis 2000.–

Persönliche Betreuung und Rechnungslegung

- bei geringem Aufwand 200.–
- bei durchschnittlichem Aufwand 300.– bis 400.–
- bei überdurchschnittlichem Aufwand 400.– bis 800.–
- Entschädigung für Erziehungsbeistandschaften jährlich je nach Aufwand 200.– bis 500.–

Können die Eltern für den Aufwand nicht aufkommen, geht die Entschädigung z.L. des Staates. Die Entschädigung beinhaltet eine übliche persönliche Betreuung, wie z.B. regelmässige Kontaktnahme mit Heimen und anderen Institutionen, die Mitwirkung bei der Inventaraufnahme, Einkommens- und Vermögensverwaltung, Rechnungsführung, Rechnungsablage und Berichterstattung, Anträge bei Sozialversicherungsstellen, Organisation von Haushaltführung und die Erledigung von Todesfallformalitäten. In der Pauschale nicht enthalten sind Barauslagen, die Anschaffung von Kleidern, Porti, Fahrspesen etc.

Beträgt das Vermögen weniger als Fr. 10'000.– wird die Entschädigung aus der Staatskasse entrichtet. Im Todesfalle werden die Entschädigungen und Barauslagen zu Lasten des Nachlasses erhoben. Ein allfälliger Fehlbetrag geht zu Lasten des Staates.

Pflegekinder

- Amtshandlungen für Pflegekinder, Genehmigung Pflegeverträge; sofern das Pflegekind über Fr. 10'000.– Vermögen besitzt 60.– bis 500.–
- Umfassende Untersuchung vor der Adoption 200.– bis 2000.–

Bevorschussung

- Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches (Art. 290 ZGB), Inkassohilfe, mit Ausnahme der unentgeltlichen Inkassohilfe 60.– bis 500.–

Verschollene

- Entscheid betreffend Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen 100.– bis 1000.–

In Härtefällen oder bei besonderen Umständen kann die Vormundschaftsbehörde/das Vormundschaftssekretariat die Gebühr erlassen

2410 Gesundheitsvorsorge und Aufsicht

Bewilligungen

- Bewilligung für die Ausübung eines medizinischen Berufes 500.– bis 2000.–
- Bewilligung für einen Stellvertreter / Fortführung einer Praxis 200.– bis 1000.–
- Inspektionen von (tier-)ärztlichen Praxen 200.– bis 1000.–
- Bewilligung für die Ausübung von anderen Berufen im Gesundheitswesen (die Inspektion von Räumlichkeiten und Einrichtungen wird separat in Rechnung gestellt) 200.– bis 1000.–
- Bewilligung für die Herstellung von (Tier-)Arzneimitteln 200.– bis 2000.–
- Bewilligung für die Abgabe von (Tier-)Arzneimitteln im Detailhandel und im Rahmen der Berufsausübung 200.– bis 2000.–
- Bewilligung zur Lagerung von Blut oder Blutprodukten 200.– bis 1000.–
- Bewilligung zum Inverkehrbringen von durch den Bundesrat als bewilligungspflichtig erklärten Medizinprodukten 200.– bis 2000.–
- Bewilligung gestützt auf das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel 150.– bis 1000.–
- Bewilligung zur Führung einer (tier-)ärztlichen Privatapotheke, Apotheke oder Drogerie 250.– bis 2500.–
- Inspektionen in (tier-)ärztlichen Privatapotheken, Apotheken, Drogerien und anderen Detailhandelsbetrieben, die (Tier-)Arzneimittel abgeben
- ohne wesentliche Beanstandungen 200.– bis 1000.–
- ausserordentliche Inspektion, mit wesentlichen Beanstandungen oder Nachinspektion nach Aufwand
- Prüfung und Bewilligung der Schmerzausschaltung durch das Veterinäramt 150.– bis 250.–
- Bewilligung für den Betrieb einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung 500.– bis 2500.–
- Verlängerung von befristeten Bewilligungen im Gesundheitswesen 100.– bis 1500.–
- Abweisungen von Bewilligungen 250.– bis 1000.–

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2510	Departementssekretariat	
	- Bewilligung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen	60.– bis 300.–
	- Signalisationsverfügungen	60.– bis 300.–
	- Kantonale Zusatzprüfung für Wirte	40.– bis 120.–
	- Signalisationskommission	
	Bewilligung Baugesuch (Tischentscheide)	keine Gebühr
	Behandlung privatrechtlicher Begehren, ohne In- seratekosten	60.–
	Behandlung Reklamegesuche, Tischentscheid	keine Gebühr
	Polizeiliche Entfernung unbewilligter Reklame, weil die Reklame trotz Aufforderung nicht entfernt wurde	100.–
	Bewilligung ausserkantonale Gesuche, pro Stan- dort	20.–
2532	Verwaltungspolizei	
	- Reisendenbewilligung	Gebühren gemäss Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)
	- Umfangreiche Abklärungen etc., welche durch die der Verwaltungspolizei angegliederten Abteilun- gen durchgeführt werden müssen	nach Aufwand
	- Kopien, pro Stück	1.–
	Einwohnerkontrolle	
	- Heimatausweis für ein Jahr (Neuausstellung)	15.–
	Verlängerung für ein weiteres Jahr	10.–
	- Wohnsitzbescheinigung	10.–
	- Anmeldung zur zivilrechtlichen Wohnsitznahme pro erwachsene Person (Schweizer [*] /Ausländer)	20.–
	pro Kind (bis vollendetes 18. Altersjahr)	10.–
	- Anmeldung für Wochenaufenthalter / Grenzgän- ger für ein Jahr	40.–
	Verlängerung für ein weiteres Jahr	25.–
	- Zivilstandsänderung, Adressänderung, Umregist- rierung	10.–
	- Adressauskünfte, Überprüfen der Personalien Bestätigungen	1.– bis 8.– pro Adresse
	Passbüro	

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- Reisepass	Gebühren gemäss
- biometrischer Reisepass	Ausweisverordnung
- provisorischer Reisepass	Anhang 2
- Identitätskarte	(VAwG, SR 143.11)
- Zuschläge	
 Amt für Ausländerfragen	
- Verfügungen und Amtshandlungen, für die das Bundesrecht Höchstgebühren vorsieht	Gemäss Gebührenverordnung ANAG (SR 142.241)
- Reisedokumente für ausländische Personen	Gebühren gemäss VO über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5)
- Provisorische Bewilligung	20.– bis 70.–
- Ausweisung oder Androhung der Ausweisung	100.– bis 1000.–
- Verwarnung oder Androhung der Wegweisung	60.– bis 500.–
- Vorübergehende Einstellung oder Aufhebung	20.– bis 100.–
- Erstreckung einer Ausreisefrist	20.– bis 70.–
- Eintrag einer Anmeldung, Zivilstands- oder Adressänderung	10.– bis 20.–
- Bestätigungen, Prüfung Garantieerklärung	20.– bis 70.–
- Erteilung von Auskünften (schriftlich)	10.– bis 70.–
- Grenzkarte im kleinen Grenzverkehr	30.– bis 100.–
- Verlängerung	20.– bis 80.–
- Erlass einer Verfügung	60.– bis 1000.–
- Bussenentscheide/Verwarnungen	bis 2000.–
 Arbeitsbewilligung	
- Jahresaufenthalter (pro Einheit)	150.–
- Praktikanten, Au-pairs, andere Kurzaufenthalter	60.– bis 150.–
- 4-Monats-Bewilligungen	35.– bis 70.–
- Grenzgänger	35.– bis 70.–
- Ersatzgesuche	35.– bis 70.–
- Bewilligung zum Stellenantritt/-wechsel	35.– bis 70.–
- Jahresaufenthalter ab BFM-Kontingent gemäss eidg. Tarif zuzüglich Fr. 50.– Grundgebühr + Fr. 20.– Bearbeitungsgebühr pro bewilligte Einheit	70.– + eidg. Tarif
- Höchstgebühr pro Gesuch resp. Verfügung	300.–

Für besonders aufwändige Entscheide kann die Gebühr angemessen erhöht werden. Die Gebühren werden unabhängig davon erhoben, ob eine Bewilligung erteilt wird oder nicht. Bei ablehnendem Entscheid wird die Gebühr in der Regel um 50 % ermässigt.

Zur Bezahlung der Gebühren ist ausschliesslich der Arbeitgeber verpflichtet.

2534 Eichwesen

- Nebst den eidg. Eichgebühren werden Fahrspesen, vor allem für Gewichtstransporte, in Rechnung gestellt:

ohne Gewichtstransport oder bis	20 kg		15.–	
über	20	bis	50 kg	19.–
über	50	bis	100 kg	25.–
über	100	bis	200 kg	35.–
über	200	bis	500 kg	40.–
über	500	bis	1000 kg	51.–
über	1000	bis	1500 kg	62.–
über	1500	bis	2000 kg	78.–

- Ist in einem Betrieb mehr als eine Waage gleichzeitig zu eichen, so wird die Spesenvergütung für die grösste Waage berechnet. Für jede weitere Waage wird ein Zuschlag von 10 % des für sie gültigen Ansatzes verrechnet.
- Tanksäule 25.–
Für jede weitere Tanksäule wird ein Zuschlag von 10 % des für sie gültigen Ansatzes verrechnet.
- Abgasmessgeräte 25.–
- Durchlaufzähler mit grossen Durchflussleistungen nach Aufwand
- Weitere Auslagen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung) nach Aufwand

2540 Kantonspolizei

Fahrzeuge, auswärtige Dienste, Gewahrsam

- Personenwagen pro km 2.50
- Motorräder pro km 2.–
- Spezialfahrzeuge (Pinzgauer) für Bergrettung 150.–
- andere Einsätze pro km 4.–, mind. 60.–
- Beizug auswärtiger Dienste oder Material nach Aufwand

- Polizeilicher Gewahrsam pro Tag Ausnüchterung ohne Verpflegung	200.–
Gewahrsam mit Verpflegung	300.–
- Transport Betrunkener an Wohnort	300.– bis 500.–
Verbrauchsmaterial, Barauslagen, Kopien	
- Verbrauchsmaterial für Spezialeinsätze	nach Aufwand
- Telefonspesen, Porti	nach Aufwand
- Erstellen von Kopien pro Stück	1.–
Tatbestandsaufnahmen	
- StGB-Rapporte / AgT / Arbeitsunfälle / SVG- Rapporte, bekannte oder unbekannte Täterschaft	
Tatbestandsrapport klein	100.–
Tatbestandsrapport mittel	250.–
Tatbestandsrapport gross	500.–
ED-Behandlung	nach Aufwand
Plan: masstäblich Elcovision (Unfall oder anderer Tatbestand)	gemäss Rechnung
Kripo / KTD	
- Schlussbericht über kriminalpolizeiliche Ermittlungen	80.– pro Stunde, max. 400.– pro Tag
- KTD-Bericht klein	100.–
- KTD-Bericht mittel	250.–
- KTD-Bericht gross	500.–
- ED-Behandlung	250.–
- Erkennungsdienstliche Auswertungen	nach Aufwand
- WSA (Wangenschleimhaut-Abstrich)	nach Rechnung
Untersuchung von technischen Geräten im Auftrag der Staatsanwaltschaft	nach Aufwand
Dolmetscherkosten pro Stunde und Ansatz	nach Aufwand
Häusliche Gewalt	
- Intervention mit Info-Rapport an Vormundschafts- behörde	100.–
- Intervention mit Anzeigerapport und Wegweisung	250.–
- Intervention mit Internierung und Info-Rapport	250.–
- Intervention mit Internierung, Anzeigerapport und Wegweisung	500.–
Interventionen ohne Rapporterstattung	100.–
- Fotografien, Pläne, Skizzen	nach Aufwand

	Alcotest bei positivem Ergebnis	20.–
	Drogenschnelltest bei positivem Ergebnis	80.–
	Dienstleistungen	
	- Bei überwiegenden Privatinteressen Dienstleistungen im überwiegenden Interesse Privater (Ordnungsdienst, Transport- und/oder Rennbegleitungen, besonderer Schutz Privater) je Stunde	80.–
	pro Tag aber maximal	400.–
	Beizug auswärtige Kräfte	nach Aufwand
	- Bergrettung SAC-Retter	Ansätze SAC
	Angehörige Kantonspolizei pro Stunde	80.–
	bis maximal pro Tag	400.–
	- Verwaltungsaufträge Einweisung KPK Herisau	150.–
	andere Einweisungsorte	200.–
	Zustellung von Betreibungsurkunden, Gerichts- oder Verwaltungsschreiben	20.–
	Polizeiliche Zuführung von Personen an Amtsstel- len	20.– bis 80.–
	- Vermietung Signalisationsmaterial Mietgebühr nach Materialumfang	20.– bis 200.–
	- Fundgegenstände	gebührenfrei
	Vermittlung und Betreuung von Findelhunden	20.–
	- Sprengmittelerwerbsscheine	gemäss Bundesrecht
	- Gefahrenmeldeanlagen Aufschaltung, Betrieb Gefahrenmeldeanlagen	Vereinbarungen zwischen JPMD/IGTUS und Anlagebesitzer
2544	Straf- und Massnahmevollzug	
	Verfügungen Landesfährnich	bis 250.–
	Verfügungen Straf- und Massnahmevollzug oder Bewährungshilfe	bis 250.–
2550	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft	

Allgemeine Gebühren, Verfügungen

- Führungs- und Vorstrafenberichte	je 20.–	
- Peremtorische Vorladung	10.–	
- Akteneinsichtgabe an Versicherungen	10.– bis 500.–	
- Einvernahmen pro Mann pro Stunde	gemäss StKB	
- Augenschein, Hausdurchsuchung (exkl. Fahrspesen)	60.– bis 1000.–	
- Verfügungen (Rechtshilfegesuche, Abschlussverfügungen, Expertenaufträge, Korrespondenzen usw.)	60.– bis 1000.–	
- Anlage eines Dossiers und des Aktenverzeichnisses	20.– bis 500.–	
- Fotokopie pro Seite	1.–	
- Haftkosten pro Mann und Tag	Gemäss der Kommission	Beschluss der Ständekommission

Erledigung des Verfahrens, Verfahren vor Gericht, Rechtsmittel

- Strafbefehl (Ausfertigung und Entscheid)	20.– bis 2000.–
- Anklageerhebung (Überweisungsverfügung)	20.– bis 3500.–
- Einstellungsverfügung	20.– bis 3500.–
- Vertretung der Anklage vor Gericht	100.– bis 3500.–
- Vernehmlassungen zu Beschwerden, Berufung, Anschlussberufung, Vernehmlassungen im Rechtsmittelverfahren, Antragstellung gemäss StPO Art. 127 f.	50.– bis 1000.–
- Nachträgliche richterliche Anordnung	20.– bis 500.–

In besonders aufwändigen Fällen können die Gebühren verdoppelt, in Bagatellsachen bis auf die Hälfte des Mindestansatzes ermässigt werden.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

2610 Departement allgemein / Kommissionen

- Präsidialentscheide	60.– bis 300.–
- Kommissionsentscheide	30.– bis 500.–
- Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auflagen	nach Aufwand

2616 Direktzahlungen

- Administration und Kontrolle	60.– bis 500.–
--------------------------------	----------------

2618	Milchwirtschaft	
	- Kontroll- und Laborkosten (Hemmstoffe)	gebührenfrei
2622	Veterinärwesen	
	- Verrichtung durch Tierarzt	
	- für Inspektionen, Kontrollen, Probenahmen, Abnahme von Prüfungen, Expertisen, Berichte, Verfügungen, Genehmigungen, Bewilligungen, Zeugnisse und andere Verrichtungen	130.– pro Stunde
	- tierärztliche Abklärungen im Sinne von Art. 10 und 13 des Hundegesetzes	140.– pro Stunde
	- Zuschlag an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	65.– pro Stunde
	- Verrichtung durch nicht tierärztliche Inspektoren, Kontrolleure und Beauftragte	100.– pro Stunde
	- Verrichtung durch Administration	90.– pro Stunde
	- Grundgebühr pro Besuch auf einem Betrieb im Kanton	40.–
	- Wegentschädigung, mit Auto, je Kilometer (ausserhalb des Kantons)	2.–
	- Schreibgrundgebühr für Bewilligungen, Verfügungen, Verwarnungen, Ermahnungen und andere schriftliche Bescheinigungen (inkl. geringe Abklärungen)	60.–
	- Unterzeichnung von Zeugnissen und Beglaubigungen	20.–
	- Mahngebühr für ausstehende Viehhandelskontrollen	250.–
	- Bewilligung Besamungstechniker	80.–
	- Bewilligung Eigenbestandesbesamer	50.–
	- Inspektion der Milchproduktion nach Milchsperr	250.–
	- Administration und Inspektionen im Rahmen von Exporten oder Importen von Tieren oder Waren	50.– bis 2000.–
	- Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen	nach belegtem Aufwand
2644	Hoch- und Tiefbauten	
	- Meliorationswesen	2 ‰ bis 10 ‰ (max. Fr. 3'000.–)
2660	Natur- und Landschaftsschutz	
	- Kontrollen und andere Verrichtungen in Ausführung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung	30.– bis 500.–

2688	Fachstelle GIS - Bearbeitungsgebühr für Planabgabe	20.– bis 500.– (Grössere Aufträge nach Aufwand)
27 Volkswirtschaftsdepartement		
2700	Stiftungs- und BVG-Aufsicht - Prüfung der Jahresrechnung einer Stiftung Registrierte BVG-Stiftung Patronale Stiftung Klassische Stiftung - Sonstige Verfügungen der Aufsichtsbehörde	1000.– bis 10000.– 200.– bis 4000.– 100.– bis 2000.– 100.– bis 2000.–
2712	Handelsregisteramt - Handelsregisterauszug beglaubigt unbeglaubigt ab Internet durch Kunden unbeglaubigt auf Papier vorzeitige Ausstellung - Prüfen von Belegen und Entwürfen - Abklärungen - unbeglaubigte Kopie - beglaubigte Kopie - Verfügungen des Handelsregisteramtes	30.– keine Gebühr 20.– 150.– nach Aufwand nach Aufwand 1.– pro Seite * 5.– pro Seite 200.– bis 2000.–
2726	Arbeitsinspektorat - Planungsgenehmigung industrieller Neu- und Umbauten Umbauter Raum in m ³ Basisgebühr bis 2000 100.– 2001 - 5000 150.– 5001 - 7500 200.– 7501 - 10000 300.– je weitere 1000 m ³ zusätzlich 20.– - Betriebsbewilligung eines industriellen Betriebes - Temporäre Arbeitsbewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit, drei- oder mehrschichtige Arbeit, ununterbrochener Betrieb nach ArG	Gebührenbereich bei Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes 80.– bis 120.– 120.– bis 180.– 160.– bis 240.– 240.– bis 360.– 20.– 50 % der Plange- nehmungsgebühr 60.– bis 250.–

* unter Fr. 10.– erfolgt keine Rechnungsstellung

	- Bewilligung zur Aufstellung und Inbetriebnahme von Druckbehältern, Dampfgefässen und Maschinen mit Druckbehältern	60.–
	Zuschlag für jedes weitere Objekt	10.–
	- Bewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen	60.–
2728	Grundbuchwesen	
	Kommt die Unterzeichnung oder die Grundbucheintragung eines Rechtsgeschäftes nicht zustande, kann die Gebühr angemessen ermässigt werden.	
	Grundbuch	
	Eintragung von Handänderungen	
	- Eintragung einer Handänderung infolge Kauf, Tausch, Schenkung, freiwilliger Versteigerung, Urteil oder einer anderen Erwerbsart (exkl. Ersitzung und erbrechtliche Übernahme)	1 ‰ des Handänderungswertes mind. 50.–, sofern die Handänderung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Handänderung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.–
	- Eintragung einer Handänderung infolge Erbgang oder Ersitzung	100.–
	- Eintragung einer Handänderung infolge Erbteilung	2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.–
	- Berichtigung einer Eintragung zufolge Ein- und Austrittes von Mitgliedern einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder wegen Änderungen der Gesellschaftsform oder des Firmennamens oder in anderen Fällen der Gesamtnachfolge.	50.– bis 500.–
	- Gantgebühr bei Grundstückversteigerungen (Nach Erteilung des Zuschlages gleiche Gebühren wie bei den übrigen Verträgen auf Eigentumsübertragung)	500.– bis 5000.–

- Eigentumsübertragungen aufgrund des Fusionsgesetzes	2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.–
Grundpfandrechte	
- Eintragung einer Gült oder eines Schuldbriefes (Bei Neuerrichtung von Gülten oder Schuldbriefen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50 – sofern eine öffentliche Beurkundung erforderlich bzw. 100.– sofern keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist.)	1 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 50.–, sofern die Errichtung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Errichtung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 100.–, max. 4000.–
- Eintragung einer Grundpfandverschreibung (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–.)	1 ‰ des zu sichernden Betrages mind 50.–, max. 2000.–
- Erhöhung der Pfandsumme, je Grundpfandverschreibung	1 ‰ der Differenz mind. 50.– , max. 2000.–
- Herabsetzung der Pfand- und Schuldsomme, je Pfandrecht	40.–
- Rang- und Vorgangsänderung, je Pfandrecht	20.–
- Pfandvermehrungen oder Pfandentlassungen	
- je altrechtliches Pfandrecht	5.–
- je neurechtliches Pfandrecht	20.–
- Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	20.–
- Eintragung der Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht	20.–
- Vormerkungen im Gläubigerregister	10.–
- Löschungen von Grundpfandrechten	
- je altrechtliches Pfandrecht	gebührenfrei
- je neurechtliches Pfandrecht	10.–
- Löschungen im Interesse einer Reduktion der Stückzahl der Pfandtitel können nach Ermessen des Grundbuchverwalters gebührenfrei erfolgen.	
- Zustimmungserklärung der vertraglich nachgehenden Grundpfandgläubiger	10.–

Dienstbarkeiten und Grundlasten

- Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut	60.–	bis 1000.–
- Beurkundung selbständiges und dauerndes Baurecht	200.–	bis 2000.–
- Textliche Änderungen bestehender Dienstbarkeiten oder Nachträge zu solchen, je Dienstbarkeit	20.–	bis 400.–
- Prüfung und Bereinigung eingetragener Dienstbarkeiten bei Grenzmutationen	10.–	
- Löschung, je Dienstbarkeit bzw. Grundlast	10.–	

Vormerkungen

- Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte	60.–	bis 500.–
- Rückfallsrecht bei Schenkungen	60.–	
- Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten	60.–	
- Pacht- und Mietverträge	60.–	bis 500.–
- Verfügungsbeschränkungen nach SchKG	10.–	
- Vorläufige Eintragungen	30.–	bis 300.–
- Alle übrigen Vormerkungen	30.–	bis 300.–
- Löschungen je Vormerkung	10.–	

Anmerkungen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sowie Verfügungsbeschränkungen (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	60.–	bis 100.–
- Zugehör	100.–	
- Übrige Anmerkungen	60.–	bis 400.–
- Löschungen je Anmerkung (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	10.–	

Miteintragungen

- Eintragung des Eigentumsüberganges	60.–	
- Grundpfandrechte	60.–	bis 200.–
- Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen	60.–	

Begründung von Mit- und Stockwerkeigentum	500.–	bis 5000.–
Anpassungen, Nachträge zu Mit- und Stockwerkeigentum	100.–	bis 1000.–

Übrige Handlungen

- Teilung, Vereinigung oder Grenzänderung von Grundstücken	200.–	bis 2000.–
- Grundbuchauszüge	30.–	bis 600.–

- Bescheinigungen	20.– bis 200.–
- Eröffnung und Schliessung von Grundbuchblättern	20.–
- Schuldübernahmeanzeigen	10.–
- Vermessungsauftrag an den Grundbuchgeometer	10.–
- Anzeigen an Amtsstellen	10.–
- Namensänderungen / Sitzverlegungen juristischer Personen	20.– bis 200.–
- Namensänderung natürlicher Personen infolge Änderungen des Zivilstandes	gebührenfrei
- Hievor nicht aufgeführte Tätigkeiten	nach Arbeitsaufwand

Erbschaftswesen

Erbenermittlung

- Grundgebühr	60.–
- zusätzlich pro Erbe	7.–
- öffentlicher Erbenaufruf; pro Media (+ Kosten der Inserate)	100.–

Inventaraufnahme nach Zeitaufwand 120.– pro Stunde

Siegelung der Erbschaft nach Zeitaufwand 120.– pro Stunde

Präsidialverfügungen und Teilungsverträge (Reinschrift) 30.– pro Seite

Testamentseröffnungen, Erbenversammlungen, Ganten, Bildung von Losen, Erbschaftsverwaltungen nach Zeitaufwand 120.– pro Stunde

Aufstellung des öffentlichen Inventars, Ausarbeitung des Teilungsvertrages, Vorarbeiten, Besprechungen und Liquidationsarbeiten 120.– pro Stunde
Annahme- und Ausschlagungserklärungen und Vollmachten 30.– pro Seite

Amtliche Liquidation (Art. 593 ZGB und Art. 82 EGzZGB)

- Anordnung	150.– bis 750.–
- Durchführung	3 - 5 % der Nachlassaktiven mind. aber 750.–

Willensvollstreckerbescheinigung 75.–

Entgegennahme, Registrierung, Aufbewahrung und Herausgabe letztwilliger Verfügungen und Erbverträge inkl. Bescheinigung; einmalige Gebühr pro Stück	100.–
Ausfertigung einer Erbescheinigung, je Seite	75.–
Beurkundungen	
Beurkundungen im Gesellschaftsrecht	
- Gründung	400.– bis 4000.–
- Kapitalerhöhung	
- GV-Beschluss	300.– bis 2000.–
- VR-Beschluss	500.– bis 4000.–
- Statutenänderung ohne Kapitalveränderung	200.– bis 1000.–
- Stammanteilsübertragung etc.	100.– bis 500.–
- Gemäss Fusionsgesetz	400.– bis 4000.–
Beurkundungen im Ehe- und Erbrecht sowie gemäss Partnerschaftsgesetz	
- Abschluss, Abänderung oder Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 182 ZGB)	150.– bis 1200.–
- Erbvertrag	150.– bis 1200.–
- Öffentliche letztwillige Verfügungen	150.– bis 1200.–
- Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügungen	75.– bis 1200.–
Beurkundungen im Sachenrecht	
- Handänderungsvertrag	1 ‰ des Handänderungswertes, mind. 60.–
- Vorvertrag zu einem Handänderungsvertrag	1 ‰, mind. 60.–
- Errichtung Gült und Schuldbrief	1 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 60.–, max. 2000.–
- Errichtung von Grundpfandverschreibungen (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–)	1 ‰ des zu sichernden Betrages mind. 60.–, max. 2000.–
- Erhöhung der Pfandsomme je Grundpfandverschreibung	1 ‰ der Differenz, mind. 60.–, max. 2000.–
- Vorgangsänderung je Pfandrecht	20.–

- Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	20.–	
- Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht	20.–	
- Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut (gilt auch für Vorverträge)	100.–	bis 1000.–
- Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte, je Recht	100.–	bis 1000.–
- Rückfallsrecht bei Schenkungen	60.–	
- Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten	60.–	
- Begründung oder Abänderung von Mit- oder Stockwerkeigentum	300.–	bis 3000.–
- Verträge, die auf Verlangen der Parteien öffentlich beurkundet werden	100.–	bis 1000.–
Weitere Beurkundungen		
- Bürgschaften		1 ‰ des Haftungsbetrages
+ für jede Unterschrift des zustimmenden Ehegatten oder eingetragenen Partners	10.–	
- Errichtung eines Verpfändungsvertrages	40.–	bis 150.–
- Ersatz der Unterschrift	60.–	
- Dokumente / Willensäusserungen verschiedener Art	20.–	bis 200.–
Beglaubigungen		
- Beglaubigung einer Unterschrift	20.–	
- Beglaubigung einer Fotokopie	10.–	
- Lebensbescheinigungen	10.–	

II.

1. Für Aufwendungen (Gutachten, Fakturierungen etc.), Begehungen usw., die über das normale Mass hinausgehen, werden zusätzlich die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
2. Zur Sicherstellung der voraussichtlichen Gebühren und Amtskosten kann in nicht streitigen Verfahren ein Kostenvorschuss, der innert angemessener Frist zu leisten ist, festgelegt werden. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die angebehrte Amtshandlung unterbleiben. Ein Kostenvorschuss ist insbesondere zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist und keine Gewähr für die Bezahlung der Gebühr und der Amtskosten besteht. Die Erhebung eines Kostenvorschusses im Einsprache- und Rekursverfahren ist ausgeschlossen.
3. Die Zustellungskosten sind in den Gebühren nicht enthalten.

III.

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Juli 2007 in Kraft.

²Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom 26. März 2001.

³Die Standeskommission hebt die Abs. 2 und 3 von Ziff. III nach deren Vollzug auf.